



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 11, Freitag, 4. März 2022

Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen

In Nr. 6 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 04. März 2022, das die Seiten 48 bis 52 enthält, ist veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses zum Erlass eines Bbauungsplanes für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene Gebiet „Feilstraße“ (Planungsgebiet E2)

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufhebungsbeschluss des Aufstellungs- und Satzungsbeschlusses zum Erlass eines Bbauungsplanes für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene Gebiet „Schlosspark Nord“ (Planungsgebiet E4)

Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechtsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 118, erhältlich.

Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verordnungsblattes wird im Internet unter <http://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen, Manfred Schilder, Oberbürgermeister

Nachfolgend wird nochmals der Text der Allgemeinverfügung (verfügender Teil) abgedruckt, der bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Memmingen und der Anschlagtafel am Welfenhaus, Schlossergasse 1 in Memmingen am 03.03.2022 öffentlich bekanntgegeben wurde:

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen – Anordnung einer temporären Maskenpflicht im Bereich Schrankenplatz, Hirschgasse, Frauenkirchplatz und Baumstraße

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 13 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35

Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Für Freitag, den 04.03.2022 wird in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr für den Schrankenplatz Memmingen sowie die angrenzende Baumstraße, die Hirschgasse und den Frauenkirchplatz die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) angeordnet. Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden. Der genaue räumliche Umgriff der Maskenpflicht ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Die in § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
2. Der beigefügte Plan (Anlagen 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen eingesehen werden.

